

## Rechengrößen für die Sozialversicherung von Kindertagespflegepersonen 2020

Zum 01.01.2020 werden die Rechengrößen für die Sozialversicherungsbeiträge und der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer angepasst.

Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gelten ab 01.01.2020 folgende Beträge:

Mindestbemessungsgröße für die Kranken- und Pflegeversicherung:  
1.061,67 €.

Beitragssätze und Mindestbeiträge:

Krankenversicherung

*ohne* Krankentagegeldversicherung: 14,0 % = mindestens 148,63 €.

Krankenversicherung

*mit* Krankentagegeldversicherung: 14,6 % = mindestens 155,00 €.

Liegt das steuerpflichtige Einkommen über der Mindestbemessungsgröße, werden die Beiträge entsprechend prozentual errechnet. Zusätzlich werden die Zusatzbeiträge der Krankenkassen in Höhe von ca. 1% fällig.

In der gesetzlichen Familien-Krankenversicherung kann mitversichert sein, wer nicht mehr als 455,00 € steuerpflichtiges Einkommen monatlich erzielt.

Pflegeversicherung:

*mit eigenen Kindern* 3,05% = mindestens 32,38 €

*ohne eigene Kinder* 3,3% = mindestens 35,04 €

Rentenversicherung: 18,6 %, Mindestbeitrag: 83,70 €

Der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer liegt 2020 bei

Ledigen 9.408,00 €

bei Verheirateten 18.816,00 €